

des Klägers, der Produktionsplan der LPG und der Beschluß der LPG über die Jahresendabrechnung zur Verhandlung herbeigezogen werden müßten. Nach diesem Schriftsatz hat das Gericht noch vor Durchführung des ersten Termins den Parteien entsprechende Auflagen erteilt und konnte den Prozeß dann ohne Schwierigkeiten zügig durchführen.

Bei der Durchführung der Gerichtsverfahren wurde die Mitwirkungstätigkeit im wesentlichen auf die Konzentration und Beschleunigung der Verfahren, auf die Aufklärung des Sachverhalts und auf die zu lösenden Rechtsfragen gerichtet. Die Mitwirkung der Staatsanwälte bei der Durchführung des Prozesses muß aber immer von einer der Gesetzlichkeit entsprechenden parteiichen Stellungnahme getragen sein, in der eine klare politische Zielsetzung für die Entscheidung zum Ausdruck kommt und somit Einfluß auf das Ergebnis des Prozesses genommen wird. Die Staatsanwälte sind u. a. auch gegen die Verschleppung der Verfahren bei ungeklärten Problemen aufzutreten und halben in vielen Fällen eine Beschleunigung der Prozesse erreicht. So hat z. B. in einem Mietrechtsstreit der Staatsanwalt des Kreises Prenzlau das Gericht in einem Schriftsatz darauf hingewiesen, daß die außerordentlich lange Verzögerung des Verfahrens für die LPG große Nachteile bringt. Als das Gericht weiterhin einer Entscheidung auswich, ist dieses Verfahren seitens der Staatsanwaltschaft mit der Justizverwaltung ausgewertet worden. Dies hatte zur Folge, daß der entscheidungsreife Prozeß schnellstens abgeschlossen wurde.

Zur Aufklärung des Sachverhalts ist von seiten der Staatsanwälte viel beigetragen worden. So ist u. a. auch der falschen Praxis mancher Kreisgerichte entgegengetreten worden, bei Abänderungsklagen dem Sachvortrag eines in die LPG eingetretenen werktätigen Bauern bedenkenlos in der Richtung zu folgen, daß sich sein Einkommen durch den Beitritt zur LPG wesentlich vermindert habe. Es wurde darauf hingewiesen, daß es nicht angeht, unter Beschränkung auf den Vortrag des Klägers lediglich die von ihm von der LPG für geleistete Arbeitseinheiten gewährten Barbeiträge, nicht aber die Naturalleistungen, Bodenanteile und die Einkünfte aus der Hauswirtschaft für die Ermittlung seiner wirtschaftlichen Lage zugrunde zu legen. Es muß in der Mitwirkungstätigkeit zu einem ständigen Prinzip der Staatsanwälte werden, daß sie erst dann zu der zu entscheidenden Rechtsfrage Stellung nehmen, wenn alle zur Entscheidung des Prozesses notwendig zu klärenden Tatsachen und Fakten aufgeklärt und bekannt sind. Die Mitwirkungstätigkeit hat sich daher, wenn die Sachurteils Voraussetzungen vorliegen, zuerst immer auf die notwendige und allumfassende Aufklärung des Sachverhalts zu konzentrieren. In diesem Stadium des Verfahrens können die Staatsanwälte den Gerichten eine sehr wesentliche Hilfe und Unterstützung gewähren.

Die Auswertung der Verfahren durch den Staatsanwalt

Die Mitwirkungstätigkeit der Staatsanwälte im Zivilverfahren erstreckt sich aber nicht nur auf die Vorbereitung und Durchführung sowie die Einwirkung auf die Entscheidung der Verfahren, sondern auch auf die Auswertung der vom Gericht entschiedenen Verfahren.

Diese bedeutungsvolle staatsanwaltschaftliche Tätigkeit wird von vielen Staatsanwälten völlig unterschätzt. Der Standpunkt mancher Staatsanwälte, sich nur auf die unmittelbare Mitwirkung am laufenden Verfahren zu beschränken und der bedeutungsvollen Arbeit der Auswertung der Verfahren und aufgetauchten Probleme keine Bedeutung beizumessen, ist politisch falsch und hilft uns in der Entwicklung, im Kampf des Neuen mit dem Alten, nicht weiter. Dieser nur einseitig juristischen Mitwirkungstätigkeit der Staatsanwälte muß deshalb schnellstens und mit geeigneten Mitteln entgegengetreten werden.

Die Auswertung der Verfahren hat nicht nur Bedeutung für die eigene staatsanwaltschaftliche Praxis, sondern erstreckt sich auch auf die beteiligten Parteien des jeweiligen Prozesses. In der Regel werden aber umfassendere Auswertungen beim Rat des Kreises, Abt. Landwirtschaft, auf Bürgermeisterbesprechungen, bei Zusammenkünften der LPG-Vorsitzenden sowie

bei der Schulung der Buchhalter der LPG vorgenommen. Vernachlässigt wurde bisher die Auswertung der Verfahren und Probleme mit dem LPG-Beirat und mit der Ständigen Kommission Landwirtschaft der jeweiligen Volksvertretungen. Das gleiche gilt für Auswertungen von LPG-Verfahren in der Tagespresse, in Betriebszeitungen und in Justizausspracheabenden. Obwohl von vielen Kreisstaatsanwälten zum Teil sehr gute Auswertungen vorgenommen worden sind, wird die Auswertungstätigkeit insgesamt gesehen zu sporadisch und nicht planmäßig betrieben.

Es besteht zur Zeit kein umfassender Überblick über diese so wichtige staatsanwaltschaftliche Tätigkeit. Die Ursachen des Selbstlaufs liegen darin, daß es keinerlei verbindliche Anweisungen für die Erfassung der zum Teil sehr gut vorgenommenen Auswertungen und ihrer Erfahrungen zur Verallgemeinerung für die staatsanwaltschaftliche Praxis gibt.

Weder von der Obersten Staatsanwaltschaft noch von den Staatsanwälten der Bezirke wird eine ausreichende Kontrolle über diese Tätigkeit ausgeübt. Es ist daher ein erheblicher Mangel der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit, wenn kein umfassender Überblick über die politischen und ökonomischen Auswirkungen der Entscheidungen der Gerichte und über die Einflußnahme der Staatsanwaltschaft auf diese Verfahren besteht. Diese Praxis muß in der Zukunft durch gemeinsame Arbeit aller Staatsanwälte recht bald überwunden werden.

Rechtsgedanken über das Mitgliedschaftsverhältnis

Aus den Berichten ergibt sich, daß infolge der geringen Zahl vorkommender Prozesse die Gerichtspraxis über die Probleme des LPG-Rechts nur einen unvollkommenen Überblick gibt. Infolge der bei den Justizorganen und den Prozeßparteien vielfach bestehenden Unsicherheiten bei der Beurteilung einschlägiger Rechtsfragen wird der leitende Gesichtspunkt für die Gerichtspraxis nicht allenthalben ausreichend verwirklicht. Es kommt darauf an, die Eigenart des neuen Rechtsgebildes herauszuarbeiten, es in das geltende Rechtssystem richtig einzuordnen und auf dieser Grundlage in der Gerichtspraxis juristisch einwandfrei begründete Entscheidungen herbeizuführen. Diese müssen der Festigung der LPG, der Förderung der Eintrittsbewegung und damit dem Aufbau des Sozialismus auf dem Lande dienen.

Unter diesem Gesichtspunkt sind am wichtigsten die speziell genossenschaftlichen Probleme. Von ihnen treten in der Gerichtspraxis am meisten die Fragen des Mitgliedschaftsverhältnisses der LPG-Mitglieder auf.

Da sich der Übergang zum Sozialismus nicht konfliktlos vollzieht und die Konflikte aus dem Widerstreit von Überbleibseln kapitalistischer Ideologie im Bewußtsein mit der neuen, sozialistischen Wirklichkeit entstehen, muß sich das Zivilgericht, genau wie das Strafgericht, zumeist mit Erscheinungen dieser Art befassen. Sie kommen besonders in den Prozessen zum Ausdruck, die beim Ausscheiden von Mitgliedern aus der LPG entstehen und welche die Fragen der Abwicklung des Mitgliedschaftsverhältnisses betreffen.

In den Stellungnahmen der Gerichte und Staatsanwälte zu diesen Fragen kommen neuerdings erkennbar, wenn auch nicht ausreichend formuliert, sozialistische Gedanken zum Ausdruck. Sie sind die Überwindung bisher in der Gerichtspraxis herrschender Anschauungen, welche weithin von bürgerlicher Rechtsideologie beeinflusst waren. Die Rechtspflegeorgane haben die bei ihnen in Erscheinung tretenden negativen Erscheinungen zum Anlaß für die Herausarbeitung der positiven, sozialistischen Inhalte des LPG-Rechts benutzt. Sie üben dadurch einen erzieherischen Einfluß aus. Dieser Umschwung der Anschauungen kommt sehr spät. Durch den Beschluß des Präsidiums des Ministerrats (ND vom 15. 6. 1968) über die Wirtschaftsbeihilfen und die Möglichkeit des Erlasses überfälliger kurzfristiger Kredite werden nunmehr die Grundlagen für das Ausscheiden von Mitgliedern aus der LPG (und damit auch die hiermit in Zusammenhang stehende Problematik weitgehend beseitigt.

Es wird davon ausgegangen, daß die sozialistischen Genossenschaften infolge der Wirkung des ökonomi-